

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 5.— jährlich, für das Ausland M. 8.— jährlich.

Ausgabe jeden Freitag.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene Petitzeile.

Sämtliche Postsachen sind nur zu richten an Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

- Schädigungen des Submissionswesens in der Gärtnerei.
- Darf eine Forderung an einen böswilligen Schuldner ausgebaut werden?
- Die Landes-Obst- und Gartenbau-Ausstellung zu Frankfurt a. M.
- Der deutsche Gartenbau auf der Weltausstellung Brüssel.
- Die Preisverteilung auf der Weltausstellung in Brüssel.
- Über die Düngung von Chrysanthemum.

Schädigungen des Submissionswesens in der Gärtnerei.

Wir haben im „Handelsgärtner“ schon früher gegen die schädigenden Folgen des Submissionswesens Front gemacht und an einer Zahl von Beispielen besonders markanter Art gezeigt, wie bei dem Submissionswesen eigentlich alle Teile sich im Nachteil befinden, es sei denn, daß Vorschriften für die Submissionen gegeben werden, welche die wirtschaftlichen Schäden beseitigen oder doch ändern. Wir haben in Nr. 42 der Baumschulenbranche gedacht und an Beispielen gezeigt, wie das Submissionswesen bei der Vergabung von Baumpflanzungen außerordentlich schädlich wirken kann, wenn sich die Baumschulenbesitzer hinreißen lassen, Schleuderpreise zu nehmen, um den Zuschlag zu erhalten. In Neumünster schwankten die Preise für 1200 Obstbäume von 1 Mk. 20 Pf. bis 2 Mk. Hier haben die beteiligten Interessenten nicht geschleudert, wenn auch die Differenz noch groß genug ist (2178 Mk.: 1536 Mk.). Im zweiten Fall Geestemünde handelte es sich um Hochstämme mit zweijährigen Kronen, für die Preise bis zu 1 Mk. herab angeboten wurden. Das ist ein ungewöhnlich niedriger Preis.

Aber auch in der Samenbranche macht sich das Submissionswesen breit. Hier finden die Submissionen natürlich nur bei Massenerlieferungen statt, und namentlich Gras- und Kleesamereien kommen dabei in Frage. Aber die Behörden, die früher selten von der Ausschreibung Gebrauch machten, wenn es sich darum handelte, Sämereien zu beziehen, haben neuerdings auch hier zu diesem Mittel gegriffen, die billigsten Preise zu erzielen. Und tatsächlich sind die Unterbietungen hier nicht weniger gefährlich als in einer anderen Branche, nein, eher noch verhängnisvoller als bei den anderen. Die Bedingungen, welche bei Submissionen für Baumlieferungen gestellt werden, lassen sich eher übersehen und der Interessent kann sich leicht überzeugen, ob er ihnen gerecht werden kann. Bei Samenlieferungen wird jetzt aber fast durchgängig zur Bedingung gemacht, daß der Samen einen bestimmten Gebrauchswert haben soll, der dadurch gefunden wird, daß man den Prozentsatz der Reinheit und Keimfähigkeit miteinander multipliziert und dann das Ergebnis durch 100 dividiert. Das ist ein sehr ungünstiges Verfahren, und wir glauben nicht, daß diejenigen, welche sich an Samen-Submissionen beteiligen, vorher auch wirklich die Probe auf den Gebrauchswert streng kontrolliert haben. Wieviel Zeit und Mühe ist schon auf die Lieferung des Prozentsatzes der Reinheit und Keimfähigkeit zu verwenden, und dann ist das Resultat auch oft genug nicht einmal einwandfrei. Die städtische Verwaltung aber macht die Probe, und wenn dann das Exempel nicht stimmt, so wird von dem Submissionspreise, der den „äußersten Preis“ darstellt, auch noch gekürzt oder es wird, wie wir unlängst im Fragekasten für Rechtssachen in einem Falle erwähnten, Schadenersatz gefordert, der den Lieferanten außerordentlich hart treffen kann. Oft wird aber auch die Lieferung gemacht, ohne sich über die Brauchbarkeit des Samens zu vergewissern. Liegt der

Samen schon lange, wie das vorkommt, so ist er oft minderwertig und sollte ohne eine genaue Prüfung seiner Keimfähigkeit nicht abgegeben werden. Aber da wird besonders von Fernstehenden meist nicht daran gedacht. Man sucht die verlockende Submissionsofferte, beteiligt sich daran und hat hinterher Weiterungen und Vermögensnachteile, die oft sehr erheblicher Art sind.

Dagegen sich zu schützen, gibt es nur ein Mittel, die Hände von solchen Submissionen zu lassen. Das will man aber nicht, und es ist verständlich, warum nicht. Der Samenhändler oder Handelsgärtner am Platze hat ein Anrecht darauf, daß er bei dem Zuschlag berücksichtigt wird. Er will aber auch sein Prestige bei der Einwohnerschaft nicht verlieren, was vielleicht der Fall sein würde, wenn er sich nicht beteiligte. Was also tun?

Es ist da ein Vorschlag gemacht worden, der nicht von der Hand zu weisen ist. Der Handelsgärtner möge sich mit einer großen Samenfirma in Verbindung setzen, die sich durch ihn an der Submission beteiligt und im Falle des Zuschlages die Sämereien liefert. Das läßt sich hören! Der Gärtner ist dann von der Verantwortlichkeit demjenigen gegenüber, der die Submission ergehen läßt, zwar nicht befreit, wohl aber kann er sich, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, an die Firma halten, mit welcher er das Abkommen getroffen hat. Auch wird eine große Samenfirma immer günstigere Preisofferten abzugeben imstande sein, als der Handelsgärtner, selbst, wenn Schleuderpreise nicht gemacht werden. Natürlich wird in solchen Fällen, wo der Handelsgärtner nur die vorgeschobene Person ist, auch der Nutzen für ihn geringer werden, denn es wird ihm nur eine Provision zufließen, während der Hauptverdienst der eigentlichen Lieferantin zufällt.

Die Frage der Regelung des Submissionswesens ist noch immer eine offene. In einzelnen größeren Städten hat man Submissionsordnungen erlassen, welche in gerechter Weise das Verfahren regeln. Aber sie sind nicht allgemein geworden, soviel Propaganda auch dafür gemacht worden ist und für eine reichsrechtliche Regelung hat man sich nicht erwärmen können. Freilich wird man auch zugestehen müssen, daß die Frage der Regelung des Submissionswesens keine Frage des Reichsrechtes, wie der Hansabund meint (vgl. Nr. 31 des „Handelsgärtner“), sondern nur der Landesgesetzgebung bzw. der kommunalen Verordnungen ist.

Volkswirtschaft und Gesetzeskunde

Darf eine Forderung an einen böswilligen Schuldner ausgebaut werden?

(Eine neue Kundgebung.)

Wir hatten uns in einem früheren Artikel (vgl. Nr. 23 des „Handelsgärtner“) darüber ausgesprochen, ob das Ausbieten einer Forderung erlaubt sei oder nicht bzw. unter welchen Voraussetzungen es als erlaubt zu betrachten sein würde. Wir hatten uns dahin geäußert, daß eine Forderung, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnis festgestellt ist, auch der ernstliche Wille vorliegt, sie zu veräußern und dabei streng sachlich verfahren wird, sehr wohl zum Verkauf ausgebaut werden kann. Wir haben auch wiederholt Urteile von Obergerichten, zuletzt ein solches des Oberlandesgerichts Köln, wiedergegeben, in denen das Ausbieten der Forderung ausdrücklich als eine erlaubte wirtschaftliche Maßregel hingestellt